

5. VII. 1917

Friedensbürgschaften.

Von Dr. Freiherrn v. Jettel.

Alles Geheime ist schon gedacht worden, man muß nur versuchen, es noch einmal zu denken.
(Goethe.)

Graf Czernin hat unlängst beim Empfange von Vertretern österreichischer und ungarischer Blätter den Wunsch ausgesprochen, es möge der Welt gelingen, nach dem Friedensschlusse Mittel und Wege zu finden, welche geeignet wären, die Wiederkehr eines solchen entsetzlichen Krieges dauernd zu verhüten. Der Gedanke ist bekanntlich bereits im vorigen Herbst ventilirt worden. Die Sache verlief aber damals im Sande, da die englische Regierung dem Vorschlage des Präsidenten Wilson gegenüber, es möge ehestens Gelegenheit geboten werden zu einem Meinungsaustausche über die Friedensbedingungen, sich ablehnend verhielt. Die Erörterung künftiger Abmachungen, welche einen dauernden Frieden sichern sollen, hieß es in der Antwort, hätten zunächst eine befriedigende (d. h. eine England und seine Verbündeten befriedigende) Lösung des gegenwärtigen Streites zur Voraussetzung. Präsident Wilson kam zwar in seiner Botschaft an den Senat nochmals auf seine Anregung zurück. Dem zu schließenden Frieden müsse ein Einvernehmen der Mächte folgen, meinte er, das es unmöglich mache, daß eine Katastrophe wie die gegenwärtige jemals wieder in die Welt hereinbreche. Es müsse eine Kraft geschaffen werden, die imstande sei, die Dauerhaftigkeit der getroffenen Abmachungen zu verbürgen. Infolge des verschärften U-Boot-Krieges ist die Frage aber seither nicht weiter verfolgt worden. Das Problem der Friedensgarantien ist nun durch die neulichen Äußerungen des Grafen Czernin neuerlich auf die Tagesordnung gestellt worden.

Der Gedanke einer überstaatlichen Organisation, einer Völkergemeinschaft zur Erhaltung des Friedens, ist bekanntlich keine Erfindung der Herren Grey und Wilson. Nach langen blutigen Kriegen hat die Menschheit stets die Sehnsucht nach dem Frieden erfaßt und immer wieder hat sie nach Mitteln gesucht, um die Wiederkehr ähnlicher Greuel zu verhüten.

Bereits im Jahre 1306 hat der Pariser Anwalt Pierre Dubois einen Traktat „de recuperatione terrae sanctae“ veröffentlicht, in dem er für die Schaffung eines großen Völkerbundes mit einem Kongresse der Staatsoberhäupter an der Spitze eintrat. Ein ständiger Schiedsgerichtshof sollte eingesetzt und gegen jeden Friedensstörer durch die bei der Gesamtheit der Staaten ruhende Zwangsgewalt eingeschritten werden. Seine Spitze sollte dieser Völkerbund allerdings zunächst gegen die Ungläubigen, gegen die Türken, kehren, wie schon der Titel des Werkes erkennen läßt. Dasselbe Ziel verfolgt ein Projekt des 1453 zum König von Böhmen erwählten Utraquisten Georg von Podjebrad. In einundzwanzig Artikeln wird darin ein detaillierter Plan für die Errichtung eines christlichen Fürstentums entwickelt, dessen oberstes Organ ein aus Vertretern der Teilnehmer bestehendes Kollegium zu bilden hätte und dem ein gemeinsamer Gerichtshof zur Entscheidung von Streitigkeiten beigegeben wäre.

Von einem höheren Standpunkte faßt der Franzose Eméric Crucé das Friedenssthema auf. Er schwärmt für Freiheit der Meere, Schutz von Handel und Gewerbe, Solidarität der Nationen, religiöse Toleranz, schiebt die Schuld an allen Kriegen auf die „bösen Leidenschaften der Fürsten“ und schlägt zur Verhütung künftiger Kriege die Errichtung eines ständigen Gesandten-

Kongresses vor, der entstehende Streitigkeiten zu schlichten hätte. Will sich einer seinem Urteile nicht fügen, zieht er sich die Ungnade aller anderen Fürsten zu, die wohl Mittel finden würden, ihn zur Reue zu bringen. In manchen Einzelheiten von Crucés Vorschlägen zeigen sich die Einflüsse der Zeit ihres Entstehens. In weit höherem Sinne gilt dies von dem Werke des großen Holländers Hugo Grotius „de jure belli ac pacis 1642“, auch er tritt für die Freiheit des Seeverkehrs, aber auch für eine überstaatliche Vereinigung zur Verbürgung des Friedens ein. „Es wäre notwendig und nützlich“, sagt er, „wenn die christlichen Staaten untereinander eine Art Körperschaft bilden würden, in deren Versammlung ihre Streitigkeiten durch ein Urteil der nicht Beteiligten ausgeprochen würden und daß man Mittel fände, um die Parteien zu zwingen, sich dem Spruche unter vernünftigen Bedingungen zu fügen.“

Nun folgt kein Geringerer als des Hugenottenkönigs Heinrich IV. allmächtiger Minister, der Herzog von Sully. In seinen 1683 veröffentlichten Memoiren entwickelt er den Plan eines Staatenbundes, der angeblich als „Grand dessin“ seinem königlichen Herrn vorgeschwebt haben soll und von dem er sich die Herstellung eines ewigen Friedens verspricht. Danach sollten die christlichen Staaten Europas sich zu einem Staatenbunde vereinigen und die so geschaffene „générale république chrétienne“ der Oberleitung eines Bundesrates unterstellt werden. Nach Sullys Vorschlag sollten die spanischen Habsburger sich mit Spanien und den Kolonien begnügen, den Niederlanden aber die Freiheit geben, eine Frage, die damals bekanntlich sehr aktuell war, Neapel sollte dem Papst, Sizilien den Venezianern, Mailand Savoyen abgetreten werden. Ungarn und Böhmen aber sollten selbständige Königreiche werden. Sobald alle diese Voraussetzungen erfüllt wären, hätte der Staatenbund ins Leben zu treten und dann sollte es gegen die Türken gehen. Was Heinrich IV. wollte oder was ihm wenigstens sein Minister als geheimes Plan unterwarf, war also nichts anderes als die Zertrümmerung der habsburgischen Macht und die Herstellung eines „europäischen Gleichgewichtes“ unter französischem Primat.

Die endlosen Kriege Ludwig XIV., die Frankreich völlig erschöpften, ließen neuerdings das Bedürfnis nach Ruhe fühlbar werden. Unter den Projekten, die der Not jener Zeit entsprangen, fand die größte Beachtung das umfangreiche Werk des Abbé de St. Pierre. Vermöge seiner Stellung am französischen Hofe, er war Hofmeister der Schwiegertochter Ludwig XIV., der bekannten Bischofin von der Pfalz, sowie mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die er als Begleiter des französischen Vertreters bei den Friedensverhandlungen in Utrecht, Polignac, zu machen Gelegenheit hatte, war er immerhin als befähigt zur Erörterung so schwieriger Probleme anzusehen. In den Jahren 1713-1716 veröffentlichte der Abbé sein dreibändiges Werk: „Projet pour rendre la paix perpétuelle en Europe“ und im Jahre 1728 einen Auszug daraus.

Er entwickelt seinen Gedanken in fünf Artikeln, denen er folgende Begründung voranschickt: Die gegenwärtige Verfassung Europas müsse immer wieder zu Kriegen führen, da sie keine Bürgschaft dafür biete, daß die geschlossenen Friedensverträge auch eingehalten werden. Sie seien im Grunde nur Waffenstillstände, da der Besiegte sich den Bedingungen des Siegers nur unter dem stillschweigenden Vorbehalte unterwerfe, bei der nächsten Gelegenheit wieder zu den Waffen zu greifen und Rache zu nehmen. Die Souveräne hätten sich bedauerlicherweise noch nicht entschließen können, einen ewigen Bund aufzurichten zur Erhaltung und Verbürgung ihrer Rechte, noch sich einem ständigen Schiedsgerichte zu unterwerfen, das ihre Streitigkeiten ohne Krieg schlichten würde. Es müsse deshalb eine starke, mit Zwangsgewalt ausgestattete Organisation geschaffen werden, die diesem Zwecke dienen würde. In der ersten Proposition definiert St. Pierre die Aufgaben des zu gründenden Staatenbundes. Zwischen den Souveränen solle künftig ein ewiger Bund bestehen, der sie vor den Leiden eines äußeren oder inneren Krieges bewahrt, ihnen den Bestand ihrer Staaten garantiert, dadurch eine Verminderung ihrer militärischen Ausgaben ermöglicht, ihren Handel und Wandel schützt und ihnen eine gefahrlose Erlebung ihrer Streitigkeiten sichert. Als Grundlage hätte der gegenwärtige Besitzstand zu gelten. Alle christlichen Fürsten sollen aufgefordert werden, dem Vertrage beizutreten. Im Artikel 3 heißt es dann: Die Verbündeten verzichten auf ewige Zeiten für sich und ihre Nachfolger auf das Recht, ihre Streitigkeiten mit den Waffen auszutragen und verpflichten sich, zu diesem Zwecke die Vermittlung der übrigen Verbündeten anzurufen. Sie unterwerfen sich einem Schiedsgerichte, das aus ihren ständigen Bevollmächtigten besteht. Weigert sich einer, den Anordnungen des Bundes nachzukommen, unterhandelt er über dem Bündnisse zuwiderlaufende Verträge oder setzt er Kriegsrüstungen ins Werk, so soll der Bund nach Artikel 4 mit demselben Macht gegen ihn vorgehen und ihn zum Gehorsam zurückführen. Er verfällt in den ban de l'Europe.

Der eifre Abbé schätzte, wie es scheint, sein Werk an alle Gelehrten und an alle Souveräne, die sich mit Politik und Völkerrecht befaßten. Es ist nicht uninteressant, einige ihrer Urteile zu hören. So schrieb Friedrich der Große während des schlesischen Krieges aus Mährisch-Trübau am 12. April 1742 an Voltaire einen Brief, in dem folgender Satz vorkommt: Der Abbé de St. Pierre hat mir sein Werk über den ewigen Frieden geschickt. Die Sache wäre ganz brauchbar; um Erfolg zu haben, fehlte nur die Zustimmung Europas und noch einige ähnliche Kleinigkeiten. Auch Leibnitz äußert sich über den Vor-

schlag St. Pierre sehr skeptisch. Er schreibt an Grimarest: Es müßten alle Fürsten eine gute Bürgschaft stellen oder eine Kaution in einer Bank hinterlegen, der König von Frankreich zum Beispiel 100.000 Taler, damit Urteilsprüche des Schiedsgerichtes an ihrem Gelde vollstreckt werden, falls sie sich widerspenstig zeigen. Aber da es doch erlaubt ist, Romane zu schreiben, warum sollten wir den Abbé tabeln, wenn er uns das goldene Zeitalter zurückführen möchte. St. Pierre selbst antwortete auf seine Sendung, er wünsche ihm ein so langes Leben, daß er die Früchte seiner Arbeit noch genießen könne. Nicht minder abspöndisch lautete das Urteil eines neueren Biographen St. Pierre's, Leonce de Labergne. Ein solcher Vertrag, schreibt er, sei unmöglich. Regierungen und Völker würden sich stets dagegen wehren, Verpflichtungen einzugehen, deren Tragweite sich nicht absehen läßt. Ein solcher Staatenkongreß wäre der Schauplatz ständiger Intrigen und Korruptionen, ein ewiger Kampf um die Majorität.

In der nächsten Zeit sind es fast ausschließlich Philosophen und Völkerrechtslehrer, die sich mit dem Problem des ewigen Friedens beschäftigen, so William Penn, Jeremiah Bentham, Emanuel Kant u. a. Erst die Erfahrungen der fast zwanzigjährigen Kriege gegen die französische Republik und Napoleon ließen die Großmächte es mindestens wert erscheinen, nach praktischen Mitteln zu suchen, um Europa für die Zukunft vor ähnlichen Erschütterungen zu bewahren. Man glaubte sie in einem vertragsmäßigen Zusammenschlusse und einer feierlichen Erklärung, gemeinsam den Frieden schützen zu wollen, gefunden zu haben. Die Vereinbarungen, die auf dem Nachener Kongreß von 1818 zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland geschlossen wurden, gipfeln in der Erklärung, daß diese Mächte fest entschlossen seien, weder in den Beziehungen untereinander, noch in jenen zu anderen Staaten sich von dem Grundsatze unniger Vereinigung zu entfernen, die ihre Beziehungen bisher geregelt haben. Im Punkte 2 des Protokolls vom 15. November 1818 heißt es dann: diese Vereinigung könne kein anderes Ziel verfolgen als die Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens. Die Hoffnungen, die man auf dieses Werk gesetzt, erwiesen sich freilich als trügerisch. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts entwickelte sich aber, von Amerika ausgehend, eine lebhaftere Friedenspropaganda, die auch breitere Schichten erfaßte. Auf die einzelnen Phasen und Formen dieser Bewegung soll hier nicht näher eingegangen werden. Tatsache ist aber, daß es trotz alledem zum Kriege kam. Sofort setzten aber auch die Bemühungen ein, ihm ein halbiges Ende zu bereiten. Im Juni 1915 wird von dem früheren Präsidenten der Vereinigten Staaten Laft eine „Liga zur Erzwingung des Friedens“ gegründet. Nach seinem Vorschlage wären auch solche Streitfälle, die die Ehre, den territorialen Bestand oder Lebensinteressen eines Vertragspartners berühren, einer Untersuchungskommission zu unterbreiten. Gegen ein Mitglied, das zum Kriege schreitet, ohne vorher eine gütliche Beilegung versucht zu haben, sollen die Vertragsstaaten ihre militärischen und wirtschaftlichen Zwangsmittel in Anwendung bringen. Bereits im April 1915 hatte sich ferner in Haag eine „Zentralorganisation für einen dauerhaften Frieden“ konstituiert. Sie arbeitete ein „Mindestprogramm“ von Friedensbedingungen aus, dessen 6. Punkt folgendermaßen lautet: „Die Staaten werden gehalten sein, einvernehmlich diplomatische, ökonomische und militärische Maßregeln für den Fall zu treffen, als ein Staat zu den Waffen greifen sollte, ohne den Streitfall vorher einem Schiedsgerichte unterbreitet oder die Intervention des Untersuchungs- und Vermittlungsausschusses angerufen zu haben. Zu demselben Postulat gelangt schließlich auch der holländische Anti-Dröolog-Raad. Schließlich seien nach die Gutachten zweier Engländer, Unwin und Williams, erwähnt, die sie über das Mindestprogramm an die Zentralorganisation richteten. Nach ihrer Ansicht sollten die Zwangsmittel sowohl gegen Mitglieder des zu gründenden Staatenverbandes angewendet werden können als auch gegen solche Staaten, die sich dem Verbande nicht anschließen wollten.

Faßt man die verschiedenen Vorschläge aus alter und neuer Zeit zusammen, so lehren drei Forderungen immer wieder: Schaffung eines alle zivilisierten Länder umfassenden Staatenverbandes, gegenseitige Verpflichtung der Mitglieder, alle ihre Streitigkeiten zunächst einer schiedsrichterlichen Behandlung zu unterbreiten und Anwendung wirtschaftlicher und militärischer Zwangsmittel gegen mutwillige Friedensbrecher. Ausgeschlossen wäre also danach, selbst nach allen diesen Projekten, der Ausbruch eines Krieges keineswegs.

Was nun die Frage anbelangt, ob ein derartiger allgemeiner Staatenverband Interessenkonflikte zwischen seinen Mitgliedern ausschließen würde, die nur mit den Waffen ausgetragen werden können, so gibt die Geschichte darauf eine sehr wenig tröstliche Antwort: Man denke nur an den schweizerischen und an den nordamerikanischen Sonderbundskrieg oder an den österreichisch-preussischen Krieg von 1866. Unerrörtert ist ferner bisher die Frage geblieben, wem die Durchführung der angedrohten militärischen Maßregeln gegen ein renitentes Mitglied oder einen außerhalb des Verbandes stehenden Angreifer übertragen werden soll ob einer aus Kontingenten der einzelnen Staaten zusammengefügten Bundesarmee oder den Armeen eines oder mehrerer Verbandsstaaten gewissermaßen in Delegationen wege, etwa nach dem Muster der Bundesintervention in Hessen-Kassel und Schleswig-Holstein.

Wenn trotz aller Schwierigkeiten und schlimmen Erfahrungen ein neuer Versuch gemacht werden soll, auf dem angegebenen Wege Bürgschaften für einen dauernden Frieden zu schaffen, so wird ihm diesmal die allgemeine Erschöpfung zugute kommen, die der jetzige Krieg zurücklassen muß und die wenigstens die europäischen Großmächte auf lange Zeit hinaus abhalten dürfte, sich in neue Kriege zu stürzen. Ein Schrei nach friedlichen Abmachungen mit durch die Menschheit gehen, wie Herr v. Bethmann-Hollweg